

§ 0802f ZPO

(1) Zur [Abnahme](#) der Vermögensauskunft setzt der Gerichtsvollzieher dem [Schuldner](#) für die Begleichung der Forderung eine Frist von zwei Wochen. Zugleich bestimmt er für den Fall, dass die Forderung nach Fristablauf nicht vollständig beglichen ist, einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft alsbald nach Fristablauf und lädt den [Schuldner](#) zu diesem Termin in seine [Geschäftsräume](#). Der [Schuldner](#) hat die zur Abgabe der Vermögensauskunft erforderlichen Unterlagen im Termin beizubringen. Der Fristsetzung nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Gerichtsvollzieher den [Schuldner](#) bereits zuvor zur [Zahlung](#) aufgefordert hat und seit dieser Aufforderung zwei Wochen verstrichen sind, ohne dass die Aufforderung Erfolg hatte.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Gerichtsvollzieher [bestimmen](#), dass die Abgabe der Vermögensauskunft in der [Wohnung](#) des Schuldners stattfindet. Der [Schuldner](#) kann dieser Bestimmung binnen einer Woche gegenüber dem Gerichtsvollzieher widersprechen. Andernfalls gilt der Termin als pflichtwidrig versäumt, wenn der [Schuldner](#) in diesem Termin aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Vermögensauskunft nicht abgibt.

(3) Mit der Terminsladung ist der [Schuldner](#) über die nach § [802c Abs. 2 ZPO](#) erforderlichen Angaben zu belehren. Der [Schuldner](#) ist über seine Rechte und Pflichten nach den Absätzen 1 und 2, über die Folgen einer unentschuldigten Terminssäumnis oder einer Verletzung seiner Auskunftspflichten sowie über die Möglichkeit der Einholung von Auskünften Dritter nach § [802i ZPO](#) und der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis bei Abgabe der Vermögensauskunft nach § [882c ZPO](#) zu belehren.

(4) Zahlungsaufforderungen, Ladungen, Bestimmungen und Belehrungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind dem [Schuldner](#) zuzustellen, auch wenn dieser einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den [Prozessbevollmächtigten](#) bedarf es nicht. Dem [Gläubiger](#) ist die Terminsbestimmung nach Maßgabe des § [357 Abs. 2 ZPO](#) mitzuteilen.

(5) Der Gerichtsvollzieher errichtet in einem elektronischen Dokument eine Aufstellung mit den nach § [802c Abs. 1 und 2 ZPO](#) erforderlichen Angaben (Vermögensverzeichnis). Diese Angaben sind dem [Schuldner](#) vor Abgabe der Versicherung nach § [802c Abs. 3 ZPO](#) vorzulesen oder zur Durchsicht auf einem Bildschirm wiederzugeben. Dem [Schuldner](#) ist auf Verlangen ein Ausdruck zu erteilen.

(6) Der Gerichtsvollzieher hinterlegt das Vermögensverzeichnis bei dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § [802k ZPO](#) Abs. 1 und leitet dem [Gläubiger unverzüglich](#) einen Ausdruck zu. Der Ausdruck muss den Vermerk enthalten, dass er mit dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses übereinstimmt; § [802d Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 ZPO](#) gilt entsprechend.